



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2018, AUSGABE 91

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen  
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

### ARBEITSRECHT

#### Kein Rechtsmissbrauch bei Berufung auf zwingende Gesetzesbestimmungen

Christoph Häberli

Das Bundesgericht bestätigt seine bisherige Rechtsprechung zur Frage, ob eine (nachträgliche) Berufung auf zwingende arbeitsrechtliche Gesetzesbestimmungen einen Rechtsmissbrauch darstellen kann. Dies bleibt weiterhin ganz besonderen Konstellationen vorbehalten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_389/2018](#) vom 22. August 2018  
Publiziert am 18. Dezember 2018

#### Arbeitsvertragliche «Selbstbegünstigung» in einem komplexen Konzernverhältnis

Christoph Häberli / Marc Schmid

Verwaltungsräte, die gleichzeitig auch alle Aktien einer Gesellschaft direkt oder indirekt halten, können sich arbeitsvertragliche Vorteile gegenüber der Gesellschaft gültig einräumen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_645/2017](#) vom 22. August 2018, zur Publikation vorgesehen  
Publiziert am 13. Dezember 2018

### AUSLÄNDERRECHT

#### Aufenthaltsrecht auf Basis des Rechts auf Privatleben

Babak Fargahi

In einem wegweisenden Urteil des Bundesgerichts [2C\\_105/2017](#) vom 8. Mai 2018 (zur Publikation vorgesehen) wird der Anspruch auf Aufenthalt gestützt allein auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nach einer längeren Aufenthaltsdauer in der Schweiz (i.c. 10 Jahre) anerkannt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C\\_105/2017](#) vom 08. Mai 2018, zur Publikation vorgesehen  
Publiziert am 07. Dezember 2018

### MIET- UND PACHTRECHT

#### Anfangsmietzins: Ab wann liegt eine «Altliegenschaft» vor?

Liegen zwischen Erstellung oder letztem Erwerb der Liegenschaft und Beginn des Mietverhältnisses mindestens 30 Jahre, so handelt es sich um eine Altliegenschaft.

Marianne Schaub-Hristic

Im vorliegenden Entscheid hatte sich das Bundesgericht mit der Frage des Alters einer Liegenschaft auseinanderzusetzen, um ermitteln zu können, ob die Nettoertragsüberprüfung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Anfangsmietzins zur Anwendung gelangt.



## ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

### Tätigkeit als Emissionshaus und Venture-Capital-Investments

Das Bundesgericht korrigiert die FINMA und das Bundesverwaltungsgericht in ungewöhnlicher Schärfe bei grundsätzlichen Fragen der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht.

Silvan Gehrig

Als Emissionshaus tätig ist, wer gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernimmt und öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet. Davon zu unterscheiden ist ein herkömmlicher Verkauf eines Aktienpakets durch eine Aktionärin. Betreibt eine Gesellschaft das Private Equity Geschäft und tätigt Venture Capital Investments, kann diese Tätigkeit unter das Kollektivanlagengesetz fallen. Entscheidend für die Frage der sachlichen Anwendbarkeit des KAG ist, ob die Gesellschaft aktiv in den investierten Unternehmen mitwirkt oder lediglich passiv investiert.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C\\_1068/2017](#) vom 09. Oktober 2018  
Publiziert am 19. Dezember 2018

## SCHKG

### Provisorische Rechtsöffnung: Einrede der Nichterfüllung

Milena Grob / Pascal Burgunder

Beweislastverteilung im Rahmen der provisorischen Rechtsöffnung bei einer Schuldanerkennung in der Form eines synallagmatischen Vertrages: Die Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht muss vom Schuldner bloss behauptet und nicht glaubhaft gemacht werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_1017/2017](#) vom 12. September 2018, zur Publikation vorgesehen  
Publiziert am 17. Dezember 2018

### Zur Verjährung einer Forderung mit Verlustschein nach Art. 149a Abs. 1 SchKG

20jährige Verjährungsfrist auch für ausländischem Recht unterstehende Forderungen

Benno Strub

In BGE 144 III 360 (Urteil [5A\\_375/2017](#) vom 13. Juni 2018) entschied das Bundesgericht, dass die Frage nach der Verjährung einer Forderung mit Verlustschein nach SchKG beurteilt werden muss, unabhängig davon, ob auf die Forderung ausländisches oder schweizerisches Recht anwendbar ist. Eine Nichtanwendung der Verjährungsfrist von Art. 149a Abs. 1 SchKG lasse sich nicht mit dem Vorrang des IPRG in Art. 30a SchKG begründen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_375/2017](#) vom 13. Juni 2018, zur Publikation vorgesehen  
Publiziert am 07. Dezember 2018

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

#### BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

Fabian Klaber

Uferschutzplanung Wohlensee-Inselrainbucht / Rechtsfehlerhafte Interessenabwägung des Berner Verwaltungsgerichts

Fabian Klaber



**Dissenting Opinion, BGG-Revision, Spruchkörper, Justizsystem der Türkei, Mythos und Wahrheit(en) zum Robo-Richter.**

Richterzeitung «Justice - Justiz - Giustizia» 2018/4 erschien am 13. Dezember 2018 mit Beiträgen von:  
Ulrich Meyer, Rainer J. Schweizer, François Paychère, Katalin Kelemen u.v.m.

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

#### FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Le changement de nom et la notion de "motifs légitimes" (art. 30 al. 1 CC)

Marie-Hélène Peter-Spiess

Le partage de la prévoyance professionnelle et les « justes motifs » au sens de l'art. 124 b CC

Francesca Valentina Borio

#### IPR/IZPR UND ARBITRATION

Arbitration award partially set aside (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Nadja Al Kanawati

#### KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Le calcul du minimum vital du parent débiteur et le nouvel art. 276a CC

Francesca Valentina Borio

#### ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Le droit d'être entendu des initiants lors du contrôle par l'exécutif cantonal

Camilla Jacquemoud

Interventionen der Schweizerischen Nationalbank und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren im Vorfeld der Abstimmung über die Vollgeld-Initiative

Fabian Klaber

#### STRAFPROZESSRECHT

Le classement partiel et le principe ne bis in idem

Tobias Sievert

L'exploitabilité de découvertes fortuites obtenues grâce à une balise GPS

Célian Hirsch

## STRAFRECHT

L'acte exécuté sans droit pour un Etat étranger (271 CP) et l'erreur sur l'illicéité (21 CP)

Célian Hirsch

Les données Falciani dans le viseur du TPF

Célian Hirsch

La double incrimination en matière d'escroquerie fiscale

Tobias Sievert

Jetzt  
buchen  
für CHF 65.-  
24. Januar 2019  
11.00 – 12.30 Uhr

Webinar@Weblaw

«Das haftpflichtrechtliche Invalideneinkommen:  
Kein Erwerbsschaden nach (keiner)  
Eingliederung vor (keiner) Rente?»

weblaw.ch/shop/webinar

www.weblaw.ch

## VERTRAGSRECHT

Le droit au bonus de l'employé licencié

Célian Hirsch

Le licenciement immédiat de l'employé harceleur

Célian Hirsch

## ZIVILPROZESSRECHT

La charge de la motivation de l'allégation et de la motivation de la contestation

Simone Schürch

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 6694

Information und Impressum:

[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

